

Von Dr. Johann Rudolf Flesch, Mitglied des Vorstandes der DG BANK, Frankfurt

EU, BIZ und IOSCO -
Anforderungen und Regulierungskosten der Bankenaufsicht

Problemstellung

I. Darstellung der internationalen Entwicklung aufsichtsrechtlicher Normen

A. Ziel und Wirkungsbereich der Institutionen

B. Zeitlicher Abriß der Entwicklung von Markt- und Kreditrisikonormen

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an international tätige Kreditinstitute

A. Systematik aufsichtsrechtlicher Risikonormen

B. Investitionen in Risikosteuerungssysteme und aufsichtsrechtliche Anforderungen an interne Modelle

III. Kosten aufsichtsrechtlicher Regulierungen

A. Wettbewerbswirkungen auf Universalbanken und Wertpapierhäuser

B. Auswirkungen auf die Verbreitung von Risikosteuerungssystemen

IV. Schlußfolgerungen

Problemstellung

Die Globalisierung der Finanzmärkte, ihre zunehmende Volatilität und die Komplexität der Fragestellungen, z.B. aufgrund neuer derivativer Finanzprodukte, fordern von Kreditinstituten erhebliche Investitionen in Technik und Humankapital. So müssen Kreditinstitute ihre Systeme zur Steuerung bankbetrieblicher Risiken allein schon deswegen ausbauen, um nicht im internationalen Wettbewerb auf der Strecke zu bleiben. Der Innovationsdruck der Märkte führt aber auch zu erhöhten Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Diese stehen vor der nicht leichten Aufgabe, einerseits erkannten Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken, andererseits nicht durch ihre Anforderungen falsche Anreize für die Zukunftsinvestitionen der Kreditinstitute zu setzen.

Die zunehmende Internationalisierung des Bankgeschäfts führt zudem dazu, daß aufsichtsrechtliche Regulierungen auf internationaler Ebene zu definieren sind. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit internationaler Kapitalmärkte verlangt hier, daß Regulierungen keinen Marktteilnehmer begünstigen oder benachteiligen. Die Aufsichtsorgane sind daher zur Koordination ihrer Standards aufgefordert, um nicht durch ein Regulierungsgefälle zwischen Universal- und Trennbank den Systemwettbewerb zu beeinflussen. Die hierbei angesprochenen "Global Player" sind insbesondere die Aufsichtsbehörden und Notenbanken der Länder der Europäischen Union (EU); im Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht sind diese zusammen mit außereuropäischen Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden, z.B. aus den USA und Japan, vertreten. Um den Gesichtspunkt der Internationalisierung aufsichtsrechtlicher Anforderungen angemessen zu berücksichtigen, ist auch die IOSCO (International Organization of Securities Commissions) zu nennen. Diese vertritt die Interessen von Börsen und Wertpapieraufsichtsbehörden auf internationaler Ebene.

Der erste Teil dieses Beitrages wird im Sinne einer Bestandsaufnahme Ziel und Wirkungskreis der genannten Institutionen erläutern. Zumindestens die Rolle der IOSCO ist bislang wenig

beleuchtet worden und soll daher in den Ausführungen einen breiteren Raum einnehmen. Anschließend ist die Rolle der Institutionen bei der Entwicklung aufsichtsrechtlicher Normen aufzuzeigen. Der zweite Teil wird auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an international tätige Kreditinstitute eingehen. Dazu ist zunächst die Systematik aufsichtsrechtlicher Risikonormen herauszuarbeiten. Anschließend werden die Investitionen der Banken in sog. interne Modelle den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an diese gegenübergestellt.

Eine ökonomische Beurteilung dieser Anforderungen erfolgt dann im dritten Teil des Beitrages; sie erfolgt im Hinblick auf drei Gesichtspunkte, über die ein Konsens bestehen müßte. Zum ersten den Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität. Das Schlagwort hierzu lautet: "Same Business, Same Risk, Same Rules". Für den Wettbewerb zwischen Universalbanken und Wertpapierhäusern soll eine einheitliche Arena (Level Playing Field) bestehen¹. Zum zweiten unter dem Gesichtspunkt unerwünschter Lenkungswirkungen: Regulierungen dürfen nicht fortschritthemmend wirken. Wo immer möglich, ist auf die Disziplinierung durch den Markt zu setzen. Zum dritten unter dem Aspekt der Wohlfeilheit, um den wichtigsten Besteuerungsgrundsatz bei Adam Smith auf das Aufsichtsrecht zu übertragen²: Regulierungen dürfen die Regulierten nur in dem Maße belasten, wie dies für den Regulierungszweck, die Erhaltung funktionsfähiger Kapitalmärkte, erforderlich ist.

II. Darstellung der internationalen Entwicklung aufsichtsrechtlicher Normen

A. Ziele und Wirkungsbereich der Institutionen

Als Institutionen, die auf internationaler Ebene die Entwicklung aufsichtsrechtlicher Normen beeinflussen, sind zunächst auf Ebene der EU die Brüsseler Kommission und die Vertreter von Regierungen, Notenbanken und Aufsichtsbehörden zu nennen. Von der EU wurde die Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften seit 1987/88 vor allem im Hinblick auf die

¹ Vgl. Hermann Schulte-Mattler, Uwe Traber: Marktrisiko und Eigenkapital. Wiesbaden 1995, S. 99.

² Vgl. Adam Smith: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. London 1776; deutsch: Der Wohlstand der Nationen, hrsg. von H.C. Recktenwald, München, 1974, S. 704.

Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes vorangetrieben. Das Tempo der Harmonisierung wird daran deutlich, daß seitdem mehr als ein halbes Dutzend bankaufsichtsrechtliche Richtlinien verabschiedet wurden. Diese Richtlinien verpflichten die EU-Mitglieder zur Umsetzung in nationales Recht, wobei ein Mindeststandard definiert wird. Das Gesetz kann aber schärfere Bestimmungen vorsehen. Erst nach der Umsetzung entsteht für Kreditinstitute in den EU-Ländern zwingendes Recht.

Über die EU hinausgehend wird das internationale Aufsichtsrecht stark beeinflusst durch den 1974 gegründeten Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Zentralbanken der Zehnergruppe und Luxemburg zusammensetzt. Dieser tritt als unabhängiger Ausschuß bei der BIZ, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, in Basel zusammen. Die BIZ beherbergt auch das Sekretariat des Ausschusses. Die Empfehlungen des Ausschusses besitzen keinen unmittelbaren Normcharakter. Sie geben Anstöße für die nationalen Gesetzgeber oder wirken indirekt über den Kapitalmarkt; denn Kreditinstitute sind gezwungen, die Baseler Anforderungen zu erfüllen, da andernfalls ein großer Standing-Verlust droht.

Als dritter wichtiger Faktor ist die IOSCO zu nennen. Sie hat wesentlichen Einfluß auf die Regulierung der Wertpapierhandelsaktivitäten von Banken. Die IOSCO wurde 1974 gegründet. Ihr Wirkungskreis war bis 1985 ausschließlich auf nord- und lateinamerikanische Staaten beschränkt. Gegenwärtig finden sich unter den 115 Mitgliedern Verbände, Wertpapieraufsichtsbehörden, Börsen, die EU-Kommission und die OECD. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch das 1994 ins Leben gerufene Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und die Deutsche Börse AG vertreten.

Oberstes Gremium der IOSCO ist das einmal jährlich zusammentretende Presidents Committee, dem alle Mitglieder angehören. Das mehrmals im Jahr tagende Executive Committee bestimmt die Tätigkeitsfelder der IOSCO und trifft alle wichtigen Entscheidungen. Die IOSCO dient als Forum für den Erfahrungsaustausch und die Kooperation zwischen den

Aufsichtsbehörden. Zudem wird in einigen Bereichen die Entwicklung weltweit akzeptierter Standards angestrebt. Wie die Baseler Normen besitzen diese keinen bindenden Charakter; de facto kann sich aber kein Wertpapierhaus oder Kreditinstitut den Empfehlungen entziehen.

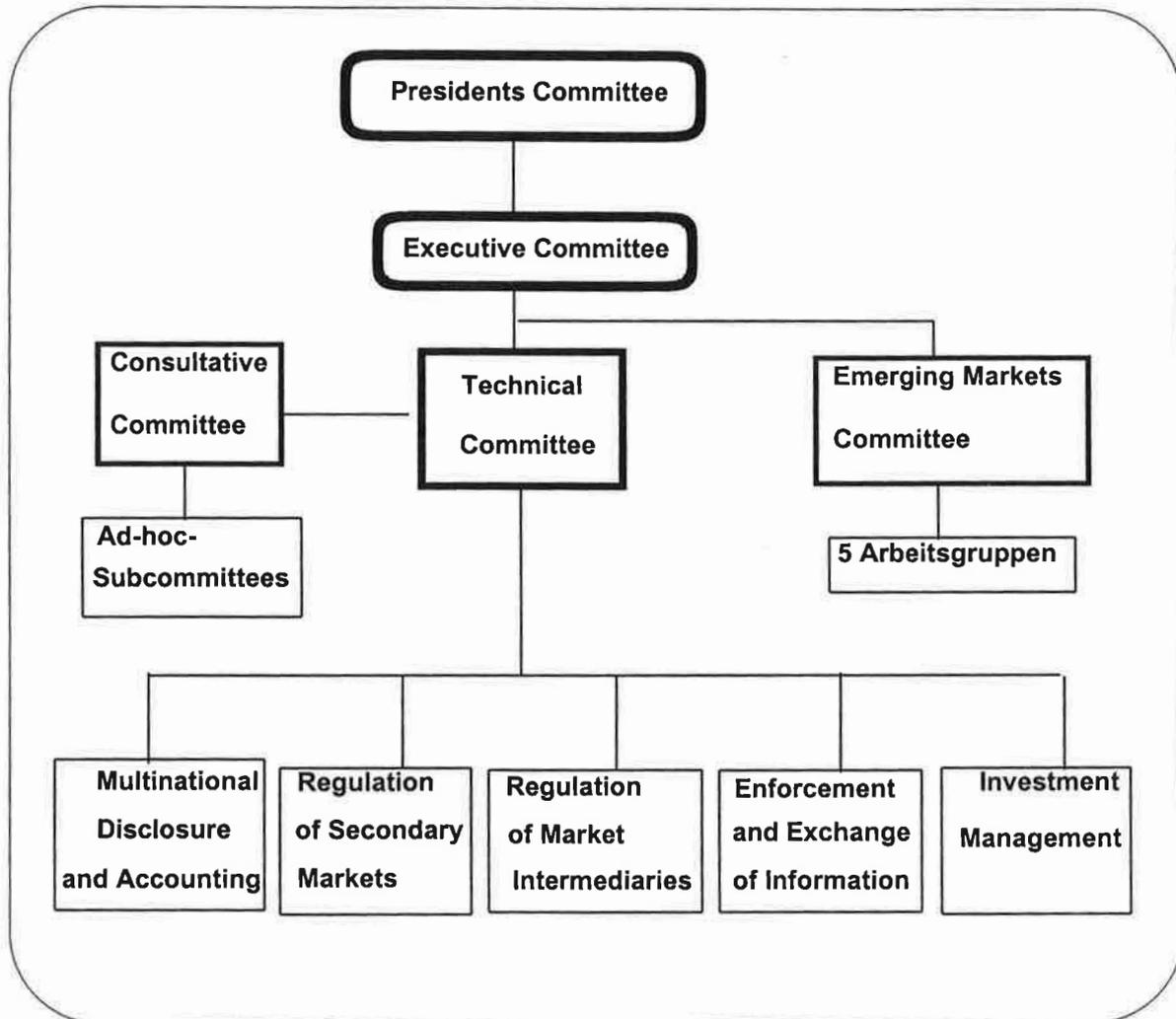


Abb. 1: Organisatorischer Aufbau der IOSCO³

Das Technical Committee ist der wichtigste Ausschuss der IOSCO und das Pendant zum Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht. Das Aufgabenfeld ist weiter, da sich seine Arbeitsgruppen z.B. auch mit Fragen der Publizität von Finanzderivaten beschäftigen. Dieser Bereich wird von der Arbeitsgruppe "Multinational Disclosure and Accounting" abgedeckt. Auch der Baseler Ausschuss will über seine Mitglieder auf die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards einwirken. Erst im November 1995 hat dieser zusammen mit dem Technical Committee einen

³ Vgl. International Organization of Securities Commissions (IOSCO): Annual Report 1994.

Bericht zur Publizität über das derivative Geschäft vorgelegt, der die 1994 veröffentlichten Angaben von international tätigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auswertet⁴.

Für die Kooperation mit dem Baseler Ausschuß bei aufsichtsrechtlichen Fragen ist auf Seiten der IOSCO die Arbeitsgruppe "Regulation of Financial Intermediaries" zuständig. Zwar sind aus dieser Kooperation bereits gemeinsame Stellungnahmen hervorgegangen, doch konnte der entscheidende Durchbruch bei der Angleichung der Regelungssysteme zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierhäusern bislang nicht erzielt werden.

B. Zeitlicher Abriß der Entwicklung von Markt- und Kreditrisikonormen

Der Ausgangspunkt für die internationale Vereinheitlichung aufsichtsrechtlicher Normen ist die Eigenkapitalübereinkunft des Baseler Ausschusses im Juli 1988, das sog. Cooke-Papier, benannt nach dem damaligen Ausschußvorsitzenden Peter Cooke. Mit ihr wurde erstmals ein international einheitlicher Eigenkapitalgrundsatz für Adressenausfallrisiken festgelegt. Die Baseler Regelung hatte maßgeblichen Einfluß auf die 1989 verabschiedete Eigenmittel- und Solvabilitätsrichtlinie. Beide Richtlinien wurden 1992 mit der Vierten KWG-Novelle in Deutschland umgesetzt⁵.

Mit Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 wurde durch die Umsetzung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie die Niederlassungsfreiheit für Kreditinstitute in allen Mitgliedsstaaten der EU verwirklicht. Dieser sog. "Europaß" galt allerdings nicht für Wertpapierhäuser. Die Staaten mit Universalbankensystem bestanden im Gegenzug für den Europaß, der durch die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie realisiert wurde, auch

⁴ Vgl. Joint report by the Basle Committee on Banking Supervision and the Technical Committee of the International Organisation of Securities Commissions (IOSCO): Public Disclosure of the Trading and Derivatives Activities of Banks and Securities Firms. November 1995. Der Bericht baut auf dem sog. Fisher-Papier auf, das eine Arbeitsgruppe des Ständigen Eurogeldmarkt-Ausschusses bei der BIZ erarbeitet hat, vgl. Bank for International Settlements: A discussion paper on Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries. Basel, September 1994.

⁵ Vgl. Schulte-Mattler, Traber, S. 17 f., zum folgenden S. 99-101.

auf einheitlichen Eigenkapitalnormen für Wertpapierhäuser. Diese wurden im März 1993 mit der "Richtlinie des Rates über angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten", der sog. Kapitaladäquanzrichtlinie (KAR), verwirklicht. Geregelt wurde der Handelsbereich, das sog. "Trading-book", in dem Wertpapierfirmen und Universalbanken miteinander konkurrieren; im Kreditgeschäft der Banken gilt daher weiterhin die in der Vierten KWG-Novelle umgesetzte Solvabilitätsrichtlinie.

Die KAR erfaßt erstmals Marktpreisrisiken bei Banken in den EU-Ländern. Zur Berücksichtigung dieser Risiken in der Baseler Eigenkapitalvereinbarung hat der Ausschuß für Bankenaufsicht 1993 ein Papier den Banken zur Konsultation vorgelegt. Bis auf wenige Abweichungen entspricht dieses sog. Baseler Marktrisikopapier der kurz zuvor verabschiedeten Kapitaladäquanz-Richtlinie. Bestehende Abweichungen der beiden Regelwerke sind darauf zurückzuführen, daß es zwischen dem Baseler Ausschuß und dem Technischen Komitee der IOSCO nicht zu einer Einigung kam, obwohl sich beide bereits im Januar 1992 auf ein gemeinsames Konzept einheitlicher Aufsichtsregeln für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser verständigt hatten. Als Folge änderte der Baseler Ausschuß eine Reihe von Bedingungen, die die IOSCO in die Diskussion eingebracht hatte. Diese Änderungen finden sich nicht in der zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedeten Kapitaladäquanz-Richtlinie wieder⁶.

Der Baseler Ausschuß hat im April 1995 eine erweiterte Fassung des Marktrisikopapieres vorgestellt. Dieses ist im Januar 1996 in die Eigenkapitalvereinbarung eingearbeitet worden und wird spätestens Ende 1997 von den Aufsichtsbehörden der Ländern der Zehnergruppe umgesetzt werden⁷. Auch in der verabschiedeten Fassung bestehen Unterschiede zwischen den Regelwerken der KAR und dem Baseler Ausschuß bei den Risikobereichen, dem Kapitalbegriff und den Risikoerfassungsmethoden. So erfaßt die KAR im Gegensatz zu den Baseler Normen keine Edelmetallpreisrisiken und keine Warenpreisrisiken. Die Erweiterung der Baseler Papiere hat die Bestandteile des zur Risikounterlegung verwendbaren Eigenkapitals weitgehend

⁶ Vgl. Schulte-Mattler, Traber, S. 179.

⁷ Vgl. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht: Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken. Januar 1996.

enähert. Nettogewinne, die eine tägliche Marktbewertung aller Handelspositionen erfordern, werden allerdings nur von der KAR berücksichtigt. Die Ermittlung setzt Kreditinstitute vor erhebliche Meßprobleme, da der Liquidationsverlust aus dem Nicht-Handelsbereich, dem Anlagebuch, von den Nettogewinnen abzuziehen ist. Zum Teil beträchtliche Abweichungen im Detail bestehen weiterhin bei den Risikoerfassungsmethoden, z.B. bei der Erfassung des Zinsänderungsrisikos mit der Durationsmethode.

Die wichtigste Änderung des Markttriskopapieres ist die Zulassung von bankinternen Modellen zur Berechnung des Markttriskos. Die Regelungen der KAR sehen zunächst nur die Anwendung der Standardmodelle vor; eine Erweiterung der KAR um interne Modelle ist daher ab heute absehbar. Die Anwendung interner Modelle halten EU-Kommission und Bundesbank dennoch für vereinbar mit der KAR, sofern mindestens zweimal pro Jahr auch die Standardmodelle gerechnet werden. Der höhere Wert bestimmt dann die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Mit der Transformation der KAR und Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die im Entwurf vorliegende 6. KWG-Novelle wird nicht vor Mitte 1997 zu rechnen sein.

In letzter Zeit waren gemeinsame Papiere und Stellungnahmen des Baseler Ausschusses und des Technischen Komitees der IOSCO zu verzeichnen. 1994 erschienen bereits weitgehend übereinstimmende Grundsätze für das interne Risikomanagement derivativer Geschäfte⁸, die erheblichen Einfluß auf die 1995 verabschiedeten Mindeststandards für das Betreiben von Handelsgeschäften haben⁹. Der Baseler Ausschuß hat das Technische Komitee der IOSCO zur Zusammenarbeit in der Frage der Markttriskoregelungen eingeladen - das Technische Komitee hat dies grundsätzlich begrüßt und seine Position zu internen Modellen im Juli 1995 in einem Bericht dargelegt¹⁰. Die weitere Annäherung der Aufsichtsorganisationen wird auch durch eine

Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Risk Management Guidelines for Derivatives. Juli 1994; Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions: Operational and Financial Risk Management Control Mechanisms for Over-the-Counter Derivatives Activities of Regulated Securities Firms. Juli 1994.

Vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute. Berlin, 23. Oktober 1995.

Vgl. Technical Committee of the IOSCO: The Implications of the Increased Use of Value at Risk Models by Securities Firms. Juli 1995.

Mitte 1996 verabschiedete Erklärung dokumentiert, die gemeinsame Aufsichtsprinzipien festlegt.

Beide Institutionen haben im Juli 1995 zusammen mit der IAIS (International Ass. Insurance Supervisors), dem internationalen Zusammenschluß der Versicherungsaufsichten, zur Überwachung von Finanzkonglomeraten Stellung bezogen und noch im Juni 1995 einen Mindeststandard aufsichtsrechtlicher Informationen über das derivative Geschäft definiert¹¹. Von diesem gemeinsamen Mindeststandard profitiert auch die Publizität über das derivative Geschäft international tätiger Wertpapierhäuser und Kreditinstitute; denn nach der Vorstellung des im November 1995 gemeinsam herausgegeben Reports über das Derivategeschäft sollen die Definitionen des Mindeststandards dazu dienen, die Vergleichbarkeit der publizierten Angaben zu verbessern¹².

II. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an international tätige Kreditinstitute

A. Systematik aufsichtsrechtlicher Risikonormen

Aufsichtsrechtliche Normen bestimmen die Risikoposition einer Bank aus der Gegenüberstellung von Risiken und Risikoträgern (Abb. 2). Zur Verdeutlichung kann man das Bild einer Brücke nutzen. Den Brückenträger bildet das haftende Kapital einer Bank. Dieses hat die "Last" der Risiken zu tragen, welche die Bank durch ihr Aktivgeschäft zuzüglich klassischer Off-Balance- und "neuerer" derivativer Geschäfte eingeht. Die Eignung des Haftungskapitals als Brücken- bzw. Risikoträger ist daran zu messen, ob dieses dauerhaft zur Deckung von Liquidationsverlusten und laufenden Verlusten zur Verfügung steht¹³. Aus der Gegenüberstellung von Risiko und Risikoträger kommt die Gemeinsamkeit mit der Maximalbelastungstheorie von Stützel zum Ausdruck. Allerdings hat der Gesetzgeber den

¹¹ Vgl. Joint report by the Basle Committee on Banking Supervision and the Technical Committee of the IOSCO: Framework for supervisory information about the activities of banks and securities firms. Mai 1995.

¹² Vgl. Joint Report: Public Disclosure, S. III.

¹³ Vgl. Joachim Süchting: Bankmanagement. 3. Aufl., Wiesbaden 1992, S. 357 f.

Eigenkapitalverzehr weniger an dem Worst-Case einer Run-Situation als vielmehr am Going-Concern ausgerichtet¹⁴.

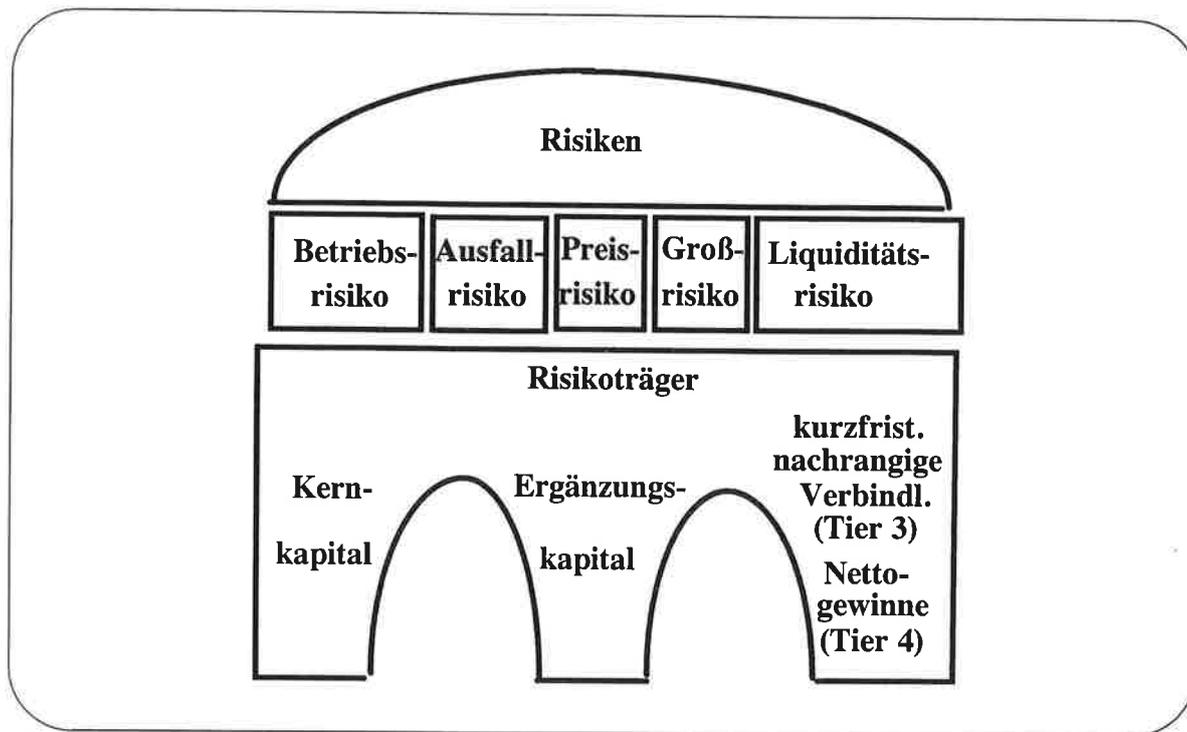


Abb. 2: Die Risikoposition des Kreditinstituts

Gegenübergestellt werden dem Haftungskapital nur jene Risiken, die einer Quantifizierung zugänglich sind. Daraus folgt, daß Betriebsrisiken nicht unmittelbar in eine quantitative Risikoerfassung einbezogen werden können; für diese sind aufsichtsrechtlich generelle Regelungen festgelegt, wie durch die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften.

Das bisherige aufsichtsrechtliche Normengefüge sieht eine Mehrfachbelegung durch separate Eigenkapitalbelastungsregeln für Ausfall- und Marktpreisrisiken, aber auch das Groß- und Liquiditätsrisiko, vor. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird demgegenüber gefordert, die Gesamtheit der Risikokomplexe an das Haftungskapital zu binden¹⁵. Dieser sog.

¹⁴ Vgl. Stüchtling, S. 339 f.

¹⁵ Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe: Bankaufsichtsrechtliche Begrenzung des Risikopotentials von Kreditinstituten. In: DBW, Jg. 47 (1987), S. 285-302.

"Building-Block-Approach" fand, von deutscher Seite in die Diskussion eingebracht¹⁶, vom Grundgedanken her Eingang in das Regelwerk der KAR und die Baseler Marktrisikopapiere. Das Gesamtrisiko des Handelsbuches wird zunächst als Summe aus emittentenspezifischem und allgemeinem Preisänderungsrisiko ermittelt¹⁷. Aus Geschäften des gleichen Risikotyps, also hier bezogen auf das Zins- und Aktienkursrisiko, werden dazu die Nettopositionen bestimmt. Für diese wird der Eigenkapitalverbrauch entsprechend den vorgegebenen Verfahren und Eigenkapitalunterlegungssätzen errechnet. Im Gesamtrisiko des Handelsbuches werden dann noch Adressen-, Liefer- und Abwicklungsrisiken berücksichtigt. Das Bonitätsrisiko des übrigen Geschäfts ist wie bisher auf Grundlage der Solvabilitätsrichtlinie zu messen. Für die Gesamtanforderung an das Eigenkapital der Bank ist dann noch das Fremdwährungsrisiko und das Großrisiko im Gesamtgeschäft zu berücksichtigen.

Nimmt man das Eingangsbild der Brücke, dann hat eine Bank, die an die durch die Norm gesetzten Grenzen für ihr risikobehaftetes Geschäft stößt, zwei Möglichkeiten¹⁸. Auf der einen Seite kann eine Bank die Belastung der Brücke vermindern, sprich die Risiken durch Umstrukturierung der Geschäfte oder Verminderung des Volumens senken. Auf der anderen Seite kann sie auch die Brückenpfeiler stärken, indem sie Haftungskapital vom Kapitalmarkt zuführt oder selbst durch Thesaurierung von Gewinnen bildet. Dies ist der bessere Weg, da jede Umstrukturierung der Geschäfte immer auch zu Lasten der Ertragsfähigkeit geht und damit die Brückenpfeiler zusätzlich schwächt.

Das Haftungskapital ist also der limitierende Faktor für das Bankgeschäft. Doch wäre es dies vom Grundsatz her auch, wenn keine aufsichtsrechtlichen Normen bestünden. In diesem Fall muß eine Bank schon aus Eigeninteresse ihr Risikokapital auf die Organisationseinheiten der Bank verteilen¹⁹. Hierbei sei einmal von unterschiedlichen Inhalten des rechtlichen

¹⁶ Vgl. Schulte-Mattler, Traber, S. 112.

¹⁷ Vgl. K.-H. Boos, Birgit Höfer: Die Kapitaladäquanz-Richtlinie (I). In: Die Bank, o.Jg. (1995), S. 285-291, hier S. 287.

¹⁸ Vgl. auch Karl Scheidl: Eigenkapitalorientierte Solvenznormen. In: Handbuch Bankcontrolling, hrsg. v. H. Schierenbeck, H. Moser, Wiesbaden 1995, S. 779-803, hier, S. 795.

¹⁹ Vgl. Johann Rudolf Flesch, Stefan Gerdsmeyer, Michael Lichtenberg: Das Barwertkonzept in der Unternehmenssteuerung. In: Handbuch Bankcontrolling, hrsg. v. H. Schierenbeck, H. Moser, Wiesbaden 1995, S. 267-283, hier S. 280.

Haftungskapitals und des Risikokapitals abgesehen. Beurteilen wir nun aufsichtsrechtliche Normen nach ihren kalkulatorischen Eigenkapitalkosten, dann bedürfen nur jene Kosten einer kritischen Würdigung, die zusätzlich zu einer wirtschaftlich notwendigen Eigenkapitalausstattung entstehen. Nur diese Eigenkapitalkosten sind echte Regulierungskosten.

Darüber hinaus entstehen der Bank Regulierungskosten für Personal und Ausstattung jener Abteilungen, die für die Erfüllung gesetzlicher Auflagen nicht nur des Aufsichtsrechtes zuständig sind. Auch hier wäre ein Teil der Kosten selbst dann erforderlich, wenn keine aufsichtsrechtlichen Normen bestehen würden. Darauf wird im nächsten Abschnitt einzugehen sein, in dem die Investitionen der Bank in Risikosteuerungssysteme den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an diese gegenübergestellt werden.

B. Investitionen in Risikosteuerungssysteme und aufsichtsrechtliche Anforderungen an interne Modelle

Die von Basel und KAR vorgesehenen Standardmodelle berücksichtigen zwar die Erkenntnisse der modernen Kapitalmarkttheorie, jedoch trotz der Fülle der vorgesehenen Methoden auf sehr pauschale Weise. So wird z.B. der Gedanke der Diversifikation aus der Theorie der Wertpapiermischung von Markowitz durch Standardmodelle negiert²⁰. Die zur Messung des allgemeinen Marktrisikos vorgesehene Jahresband-Methode - als Näherungsverfahren an den Durations-Ansatz konzipiert - wird hierbei nicht einmal dem Praktikabilitätsgesichtspunkt gerecht. Diesen Trade-Off zwischen Richtigkeit und Praktikabilität zu handhaben, ist keine leichte Aufgabe, um die die Bankenaufsicht beneidet werden müßte. Dennoch erweisen sich die Standardmodelle als zu grobes Instrument, um damit ein international tätiges Kreditinstitut durch den intensiver werdenden Wettbewerb der Finanzmärkte zu steuern. Nicht das Aufsichtsrecht, sondern primär der Wettbewerb erzwingt daher Investitionen in Risikosteuerungssysteme, die auf dem neuesten Stand der Kapitalmarkttheorie aufbauen.

²⁰ Vgl. Bernd Rudolph: Kapitaladäquanzrichtlinie: Konsequenzen und Gefahren für die Universalbanken. In: Aktienmärkte und Finanzsystem, hrsg. v. W. Gebauer, B. Rudolph, Frankfurt/M. 1995, S. 229-264, hier S. 255 f.

Diesem Stand entsprechen Modelle, die das sog. Value-at-Risk (VAR) als Maß für das Marktrisiko berechnen. Das VAR bezeichnet hierbei den maximalen Verlust, den das Kreditinstitut in einer bestimmten Periode mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit erleiden kann. Die Erwartungen über die künftigen Umweltentwicklungen werden aufgrund historischer Kursdaten, Zinssätze etc. gebildet. Das VAR kann aufgrund verschiedener Modelle ermittelt werden, deren Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen sind. Zu nennen sind hier historische Simulationen, die Monte-Carlo-Simulation, Varianz-Kovarianz-Modelle und die Szenariotechnik²¹. Der Nutzen für die Risikosteuerung kann hierbei durch den kombinierten Einsatz der Modelle optimiert werden. So kann durch Worst-Case-Szenarien der Fall extremer Entwicklungen der Marktparameter berücksichtigt werden.

Das in Form des VAR gemessene Risiko wird dem Risikokapital gegenübergestellt. Für die dezentral handelnden Organisationseinheiten (OE) einer Bank bedeutet dies, daß sie mit Hilfe des VAR Ertrag und Risiko ihrer Geschäfte steuern können. Das Risikokapital limitiert das Risiko, das diese OEs maximal eingehen können. Auf diese Weise gelingt es, die dezentrale Steuerung der Einzelrisiken mit der zentralen Steuerung des Gesamtbankrisikos zu verbinden. Diese Gegenüberstellung von Risiko und Risikoträger entspricht auch der Systematik bankaufsichtsrechtlicher Risikonormen.

Der Aufbau interner Modelle verfolgt aus Sicht der Kapitalmarkttheorie ein klares Konzept - die Umsetzung in die Praxis erfordert von einem Kreditinstitut erhebliche Investitionen vor allem in Humankapital. Dieses kann vom Markt zuerworben werden, wenn auf Standardlösungen zurückgegriffen wird oder aber selbst über Jahre aufgebaut werden. Das Kreditinstitut hat umfangreiche Datenbanken mit historischen Kursdaten, Zinssätzen etc. anzulegen und laufend zu pflegen. Die Systemlandschaft ist für die Datenbereitstellung anzupassen; dies verlangt die Einrichtung von Schnittstellen, die im Idealfall Daten Real-Time bereitstellen können, um z.B. eine laufende Limitüberwachung der Handelsaktivitäten zu

²¹ Vgl. zu Darstellung und Beispielen KPMG (Hrsg.): Financial Instruments. Frankfurt/M. 1995, S. 45-69.

ermöglichen. Sicherzustellen ist, daß Handel, Controlling und externes Rechnungswesen auf den gleichen Datenbestand aufsetzen können.

Diese Investitionen der Kreditinstitute in die Entwicklung interner Modelle werden von aufsichtsrechtlicher Seite anerkannt und begrüßt; dennoch ist die Zurückhaltung deutlich spürbar. Die Baseler Normen bringen dies durch hohe quantitative Anforderungen zum Ausdruck. Insbesondere ist für die intern berechneten Risikomaße ein Multiplikator von 3 vorgesehen. Der Multiplikator ist hierbei nicht auf das täglich ermittelte VAR, sondern auf das aus dem gleitenden Durchschnitt der vorangehenden 60 Handelstage berechnete VAR anzuwenden. Auch die übrigen Parameter sind sehr konservativ angelegt. So sehen die Baseler Regelungen ein einseitiges Konfidenzintervall von 99% vor, d.h. der maximale Verlust, an dem sich der Eigenkapitalbedarf ausrichtet, kann noch mit einer Restwahrscheinlichkeit von 1% überschritten werden. Die unterstellte Haltedauer, in der ein Institut seine Handelspositionen liquidieren kann, beträgt auch für hochliquide Positionen 10 Tage.

Zum Multiplikator 3 tritt ein 'Aufschlag von maximal 1, der in direktem Verhältnis zur Erfolgsquote des Modells steht (sog. "Drei-Zonen-Konzept"). Die Prognosegüte wird dabei von der Bankenaufsicht durch ein sog. Back-Testing beurteilt. Bei diesem wird dem VAR die tatsächliche Marktwertänderung eines Portfolios gegenübergestellt. Die folgende Abb. 3 verdeutlicht dies. Sie zeigt eine Darstellungsform des sog. Fisher-Papieres, das eine Arbeitsgruppe der BIZ zur Publizität über das derivative Geschäft erarbeitet hat²²:

²² Vgl. Bank for International Settlements: discussion paper on Public Disclosure, Example E of Market Risk Disclosure.